

## Bekanntmachung für sämmtliche Mitglieder des Vereins des Buchhandels zu Leipzig.

Daß an die Stelle des verstorbenen Börsendieners Walther der von dem wohlöbl. Verwaltungsausschuß als Castellan des Börsengebäudes neu erwählte

Samuel Friedrich Bogen

von uns heute auch als Börsendienner an, und in Pflicht genommen worden ist, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Leipzig, den 27. Febr. 1843.

## Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

### Zur Pressgesetzgebung in Preußen.

Hinsichtlich der Censur der Zeitungen und Flugschriften ist folgende am 25. v. M. publicirte Allerhöchste Kabinets-Ordre erschienen:

"Seit meinem Regierungs-Antritt ist die Regelung der Presz-Verhältnisse Gegenstand Meiner ernstesten Vorsorge und wiederholter Anordnungen gewesen. Unterm 10. Dezember 1841 habe ich dem Staats-Ministerium die Grundzüge bezeichnet, wonach ich insbesondere die Censur der Zeitungen und Flugschriften behandelt wissen wolle. In dieser Ordre ist wörtlich gesagt:

"Ich habe vielfache Gelegenheit gehabt, zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß sowohl die Censur- als die Verwaltungs-Behörden zu bedenklich sind, wenn es darauf ankommt, Gegenstände der Staats-Verwaltung durch Zeitungs-Artikel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Während die Censur aus fremden Zeitungen häufig Artikel in die inländischen hat übergeben lassen, die weder der Form noch der Tendenz nach empfehlenswürdig waren, und worin die Wahrheit sich durch Irrthum und Lüge entstellt fand, sind der inländischen Besprechung über Gegenstände der Verwaltung die engsten Gränzen gezogen worden. Ich will, daß diese Grenzen überall, wo es sich nur um eine anständige und wohlmeinende Besprechung in den öffentlichen Blättern handelt, im Sinne der Gesetzgebung von 1819 und der späteren, sie ergänzenden Bundes-Beschlüsse erweitert, und die Censoren hierauf angewiesen werden sollen.

Im Oktober v. J. habe ich demnächst die Censur aller Schriften über zwanzig Bogen völlig aufgehoben, obgleich es schon damals zu Tage lag, daß Meine Befehle über die Behandlung der Zeitungs-Presse von einem großen Theile der Censoren gänzlich misverstanden und durch ungeschickte Behandlung der Sache völlig verfehlt waren. Die dadurch veranlaßten, immer zunehmenden Ausschreitungen der Tagesblätter machen daher angemessene Instructionen für die Censoren unumgänglich nöthig. Was Ich durch die genannten Verordnungen gewollt, das will Ich unabänderlich noch: die Wissenschaft und die Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreien, und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das geistige Leben der Nation sichern, der ihrer Natur und ihrer Würde entspricht; der Tagespresse aber innerhalb des Gebietes, in welchem auch sie Heilsames in reichem Maße wirken kann, wenn sie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zulässige Freiheit dazu gestatten. Was Ich nicht will, ist: die Auflösung der Wissenschaft und Literatur in Zeitungsschreiberei, die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, das Uebel schrankloser Verbreitung versführerer Irrthümer und verderbter Theorien über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der flüchtigsten Form unter einer Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lockender, und Zeitungsblätter zugänglicher sind, als die Produkte ernster Prüfung und gründlicher Wissenschaft. Ich bin deshalb mit der aus diesem Gesichtspunkte entworfenen, Mit von dem Staats-Ministerium vorgelegten Censur-Instruk-

tion ganz einverstanden, und indem Ich dieselbe hierdurch genehmige, trage ich dem Staats-Ministerium auf, sie zugleich mit dieser Ordre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium."

### Censur-Instruction.

Da die Vorschriften der bestehenden Censurgesetze über das zulässige Maß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck theils von den Censoren, theils von den Schriftstellern nicht immer richtig aufgefaßt worden sind, so wird hierdurch die nachfolgende Zusammenstellung der in der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und in der Allerhöchsten Ordre vom 28. Dez. 1824 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nebst den zu ihrer Anwendung insbesondere für die Censur der Zeitungen und Flugschriften erforderlichen näheren Anweisungen zur Nachachtung mitgetheilt:

I. (Art. II. des Edikts vom 18. Oktober 1819.)

Die Censur soll keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungeüblichen Zwang aulegen, noch den freien Werke des Buchhandels hemmen.

II. (Art. II. des Edikts vom 18. Oktober 1819 und §. I. der Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1824.)

Durch die Censur soll dagegen der Druck solcher Schriften verhindert werden, welche mit den Haupt-Grundsätzen der Religion im Allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere in Widerspruch stehen, also:

entweder den Grund aller Religionen überhaupt angreifen, oder die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen;

oder die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubens-Wahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen suchen;

oder, selbst wenn sie für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmt sind, unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubensparteien enthalten;

oder endlich Religions-Wahrheiten auf fanatische Weise in die Politik hinüberziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten.

Hiernach sind also Schriften, durch welche eine der christlichen Kirchen oder eine im Staate gebuldete Religions-Gesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geschmäht oder verspottet werden, für unzulässig zum Druck zu achten. Wenn ferner von der Erlaubniß zum Druck Alles ausgeschlossen bleiben soll, was die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- oder positiven Glaubens-Wahrheiten für das Volk zum Gegenstand des Zweifels oder gar des Spottes macht, so ist der letztere nirgends zuzulassen, die Erörterung des ersten aber wenigstens in solchen Schriften nicht zu gestatten, welche entweder durch populären Ton oder durch Wohlfeilheit ihres Preises für einen größeren Kreis